

Der *Vertrauensgrundsatz* gilt nicht, wenn konkrete Umstände vorliegen, die ein fehlerhaftes Verhalten anderer erwarten lassen oder Zweifel an der zuverlässigen Erfüllung einer übertragenen Aufgabe begründen. Er kann insbesondere durch folgende Umstände ausgeschlossen oder eingeschränkt werden:

- mangelnde Qualifikation und Berufserfahrung, wenn dadurch die selbständige und zuverlässige Erfüllung der Aufgabe oder die selbständige Bewältigung komplizierter Situationen in Frage gestellt ist;
- Übernahme einer anderen Tätigkeit oder Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz, womit für den Arbeitsschutzverantwortlichen die Pflicht begründet wird, die ihm unterstellten Werk tätigen zu belehren und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen;⁶⁵
- das bisherige Verhalten bei der Ausübung einer beruflichen oder sonstigen Tätigkeit, z. B. wenn frühere Pflichtverletzungen oder andere Verhaltensweisen zu Zweifeln an der vollen Zuverlässigkeit eines Beteiligten berechtigen;
- die Einschränkung der Reaktions- und Handlungsfähigkeit anderer Personen (wie z. B. von Kindern und alten Menschen im Straßenverkehr und anderen komplizierten Situationen), bei denen infolge noch nicht voll entwickelter bzw. bereits abgebauter Kritik- und Urteilsfähigkeit mit einem regelwidrigen Verhalten gerechnet werden muß;⁶⁶
- Verhaltens- und Reaktionsweisen, die ein fehlerhaftes Verhalten anderer erkennen lassen, wie z. B. im Falle des leichtfertigen Überquerens der Fahrbahn, des gefährlichen Überholens bei Gegenverkehr usw.;
- besondere Situationen, die ein spontanes regelwidriges Verhalten anderer Personen erwarten lassen, wie z. B. bei Verkehrsunfällen, wo mit unüberlegten Reaktionen und Handlungsweisen der Beteiligten und anderer Personen gerechnet werden muß.

In diesen Fällen darf sich der Handelnde nicht oder nicht uneingeschränkt auf das pflicht- oder ordnungsgemäße Verhalten anderer Personen verlassen. Er ist verpflichtet, sein Verhalten der Lage des Falles angemessen so einzurichten, daß Schäden und Gefahren vermieden werden.

Im Falle mangelnder Qualifikation von Mitarbeitern ist der Leiter eines Kollektivs beispielsweise verpflichtet, besondere Maßnahmen der Anleitung, Kontrolle, Qualifizierung und Unterweisung zu ergreifen. Er darf die betreffenden Personen nicht mit bestimmten Aufgaben betrauen oder muß ihnen eine andere Tätigkeit zuweisen. Welche Maßnahmen im Einzelfall zu treffen sind, hängt von den gegebenen Umständen ab.

zur Nachtzeit); Neue Justiz, 23/1971, S. 716 (Fahren bei Ablendlicht); Neue Justiz, 24/1965, S. 775 (Benutzung der Autobahn); Neue Justiz, 2/1970, S. 56 (Eisenbahnübergänge); Neue Justiz, 1/1969, S. 25 und Neue Justiz, 21/1970, S. 653 (Funktionieren der Bremsanlage).

64 Zur Bedeutung des Vertrauensgrundsatzes für die ärztliche Tätigkeit vgl. die „Thesen des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten“, Neue Justiz, 15/1972, S. 446.

65 Vgl. „OG-Urteil vom 13.10.1973“, Neue Justiz, 6/1974, S. 179.

66 Vgl. J. Holtzbecher, „Anforderungen an das Verhalten von Fahrzeugführern gegenüber Kindern im Straßenverkehr“, Neue Justiz, 2/1969, S.666; Entscheidung des Obersten Gerichts in: Neue Justiz, 10/1969, S.313.